

Geschäftsordnung

für Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung der Sporthilfe NRW e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Organe der Sporthilfe regeln ihren Geschäftsbereich durch Ordnungen. Die vorliegende Geschäftsordnung umfasst die Geschäftsordnungen für das Präsidium (§ 10 Abs. 6 der Satzung) und des Vorstandes (§ 11 Abs. 6 der Satzung). Sie regelt zudem das Zusammenwirken mit der Geschäftsführung.
- (2) Die vorliegende Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Befugnisse und Zusammenwirken von Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Geschäftsordnung und der Satzung und/oder der Finanzordnung ist die Geschäftsordnung nachrangig.

§ 2 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das oberste Leitungsorgan der Sporthilfe. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und ist stets dann zuständig, wenn die satzungsgemäßen Vorgaben, insbesondere die Ziele des Vereins, durch Vorkommnisse oder Handeln beeinträchtigt werden können.
- (2) Das Präsidium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vorgabe und Formulierung der politischen Zielsetzungen der Sporthilfe;
 - Berufung und Abberufung des Vorstandes nach § 26 BGB;
 - Abschluss und Beendigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder;
 - Aufsicht über die Amtsführung des Vorstandes; Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen gegenüber dem Vorstand;
 - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Ziele und Aufgaben des Vereins sowie der Umsetzung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse;
 - Beratung und Freigabe des Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung;
 - Beratung und Freigabe der geprüften Jahresabschlüsse zur Feststellung durch die Mitgliederversammlung;
 - Wahrnehmung der durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.
- (3) Vorstand, Präsidium und Geschäftsführung arbeiten vertrauensvoll mit dem Ziel zusammen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu fördern. In allen Zweifelsfragen wird die unmittelbare Abstimmung gesucht, damit die Meinungsbildung innerhalb des Präsidiums herbeigeführt werden kann.
- (4) Das Präsidium kann einen „Ersten Vizepräsidenten“ ernennen, der den Präsidenten bei Abwesenheit etc. vertritt.

§ 3 Sitzungen des Präsidiums, Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium tagt regelmäßig einmal pro Quartal sowie stets dann, wenn es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- (2) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle den 1. Vizepräsidenten einberufen. Jedes Präsidiumsmitglied kann die Herbeiführung einer Beschlussfassung verlangen und die Einberufung einer Sitzung anregen.
- (3) Zu Sitzungen des Präsidiums ist durch den Vorstand der Sporthilfe e. V. rechtzeitig einzuladen. Die Einladung soll mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (4) Präsidiumssitzungen sind durch eine mit dem Präsidenten abgestimmte Tagesordnung vorzubereiten, die der Einladung beizufügen ist. Unterlagen, die die Präsidiumssitzung betreffen, sollen, sofern sie nicht bereits mit der Einladung versandt wurden, spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist jederzeit zulässig.
- (5) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch den ersten Vizepräsidenten geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Beschlüsse des Präsidiums sollen durch Sitzungsunterlagen vorbereitet werden. Sie können in Dringlichkeitsfällen auf Grundlage von schriftlichen Tischvorlagen, die in der Sitzung vorgelegt werden, oder mündlichen Berichten getroffen werden, sofern keines der anwesenden Präsidiumsmitglieder widerspricht.

Soll über einen Gegenstand Beschluss gefasst werden, der nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stand, ist dies nur dann zulässig, wenn das Präsidium entweder vollständig vertreten ist oder die anwesenden Präsidiumsmitglieder eine Eilbedürftigkeit feststellen.

- (7) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig. In diesem Falle muss ein Beschlussantrag schriftlich begründet werden. Die Abstimmung erfolgt durch Rücksendung eines Abstimmungsblattes per Telefax oder Post oder Kundgabe der Abstimmung per Mail. Die Fristsetzung zur Beantwortung darf zwei Wochen nur dann unterschreiten, wenn die Eilbedürftigkeit in der Beschlussvorlage begründet wird. Sowohl die Vorlage als auch die Stimmabgaben sind durch den Vorstand zu protokollieren und im Rahmen der nächsten ordentlichen Präsidiumssitzung zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Über den Ablauf und das Ergebnis der Sitzungen ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zu erstellen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird allen Präsidiumsmitgliedern zugeleitet. Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen seit der Absendung der Niederschrift beim Sitzungsleiter oder dem Vorstand schriftlich mit Begründung Einwendungen zu erheben oder Änderungen zu verlangen. Über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls wird im Rahmen der folgenden Präsidiumssitzung abgestimmt.

Beschlüsse, die im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen worden sind, sind im Rahmen der Niederschrift nachrichtlich zu dokumentieren und somit nachvollziehbar zu machen.

Beschlüsse des Präsidiums sind fortlaufend zu nummerieren.

- (9) Beschlüsse des Präsidiums sind - je nachdem, welchen Geschäftsbereich sie betreffen - durch den Vorstand oder die Geschäftsführung fristgemäß umzusetzen. In jeder Präsidiumssitzung ist über noch offene Vorgänge mit Sachstand zu berichten.

§ 4 Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums

- (1) Das Präsidium kann durch Beschluss eine Geschäftsverteilung festlegen.
- (2) Ist eine Geschäftsverteilung festgelegt, kann eine laufende Abstimmung des Vorstandes und der Geschäftsführung mit dem Präsidium mittels desjenigen erfolgen, der den Geschäftsbereich hält. Die einzelnen Geschäftsbereiche berichten in diesem Fall im Zuge der Sitzungen des Präsidiums über ihre Geschäftsbereiche.
- (3) Ist eine Beschlussfassung notwendig, wird diese in der Regel durch denjenigen eingeleitet, der den Geschäftsbereich wahrnimmt. Vorlagen, die den Geschäftsbereich eines Präsidiumsmitgliedes betreffen, sind vor Versand an das restliche Präsidium mit dem Inhaber des Geschäftsbereiches abzustimmen, und dessen Stellungnahme ist der Vorlage für das Präsidium beizufügen.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Sporthilfe gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle operativen Fragen des Vereins gesetzlich und satzungsgemäß zuständig.
- (2) Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden und alle Fragen, die die Sorgfaltspflichten betreffen könnten, zu dokumentieren.
- (3) Der Vorstand ist höchster Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins. Soweit der Geschäftsbereich des Geschäftsführers betroffen ist, handelt der Vorstand in Abstimmung mit dem Geschäftsführer. Ist eine Einigkeit zwischen Geschäftsführer und Vorstand nicht zu erzielen, entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere:
 - die Geschäfte der Sportklinik unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Mittelbindung und mit dem Ziel der wirtschaftlichen Tragfähigkeit selbst zu führen;
 - alle Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der steuerlichen, handelsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zu führen;
 - die jährlichen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne aufzustellen;
 - die Jahresabschlüsse aufzustellen;
 - das Präsidium über alle außergewöhnlichen sowie Grundsatzfragen betreffende Geschäftsvorfälle zu unterrichten;
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums umzusetzen.
- (5) Für die folgenden Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - Grundsatzentscheidungen zur Erschließung neuer Geschäftsfelder
 - Den Verein verpflichtende Einzelgeschäfte mit einem Volumen von über 100.000 €, soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, die ohne gesetzlichen Kündigungsschutz kündbar sind, oder um die Beteiligung an Ausschreibungen
 - Grundstücksgeschäfte und Beleihung oder Belastung von Grundvermögen des Vereins
 - Gewährung von Darlehen mit einem Wert von mehr als 10.000 €
 - Erwerb, Verkauf, Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen an Dritten
 - Erwerb von Beteiligungen an Dritten

Die Zustimmung ist durch Beschlussfassung im Rahmen von Präsidiumssitzungen oder – notfalls – durch schriftliches Umlaufverfahren einzuholen.
- (6) Der Vorstand stimmt sich in allen sportpolitischen oder die Zwecke und Ziele des Vereins betreffenden Fragen mit dem Präsidium ab. Sofern eine Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums beschlossen ist, erfolgt die Abstimmung mit dem jeweiligen Geschäftsträger.
- (7) Der Vorstand berichtet im Rahmen der Präsidiumssitzung dem Präsidium. Hierbei berichtet er zumindest über die folgenden Punkte:
 - Allgemeine wirtschaftliche Lage der Sportklinik;
 - Die wirtschaftliche Entwicklung der Sportklinik orientiert an den Planzahlen;
 - Den Ausblick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung;
 - Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung getroffene Entscheidungen;
 - Über die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung;
 - Aktuelle Personalfragen sowie in Personalsachen getroffene Entscheidungen;
 - Presseberichterstattung über die Sporthilfe einschließlich der Sportklinik;
 - Anhängige Rechtsverfahren oder Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte gegenüber der Sporthilfe.
- (8) Darüber hinaus unterrichtet der Vorstand das Präsidium auch außerhalb der Sitzungen über Vorgänge, die eine schnelle Entscheidungsfindung notwendig machen oder auch außerhalb des Sitzungsrhythmus des Präsidiums für dieses von Interesse sein können. Soweit eine Geschäftsverteilung festgelegt ist, erfolgt die Unterrichtung gegenüber dem Inhaber des Geschäftsbereiches.
- (9) Der Vorstand nimmt die Gesellschafteraufgaben in Gesellschaften wahr, an denen die Sporthilfe beteiligt ist. Soweit notwendig, führt er hierzu die entsprechenden Beschlussfassungen des Präsidiums herbei. Im Rahmen der Präsidiumssitzungen berichtet der Vorstand auch über die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen sowie über alle Fragen aus den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungen, die für die Sporthilfe eine sportpolitische oder wirtschaftliche Relevanz haben können.
- (10) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner Amtsausübung die Stellung des Geschäftsführers als besonderer Vertreter sowie dessen Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitern, die nicht dem Betrieb der Sportklinik zugeordnet sind. Er trifft Entscheidungen im Geschäftsbereich des Geschäftsführers nur in Dringlichkeitsfällen oder dann, wenn dies bei Meinungsverschiedenheiten notwendig ist. Mitarbeiter, die dem Geschäftsbereich des Geschäftsführers zugeordnet sind, weist der Vorstand nur in Dringlichkeitsfällen unter Umgehung des Geschäftsführers an.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die nicht den Betrieb der Sportklinik betreffenden Geschäfte des Vereins werden durch den Geschäftsführer unter der Aufsicht des Vorstandes geleitet. Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- (2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich gemäß § 30 BGB auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, einschließlich der Wahrnehmung der Arbeitgeberaufgaben für die diesem Bereich zugewiesenen Mitarbeiter sowie Einstellung und Entlassung solcher Mitarbeiter. Verträge, die den Verein mit einem Jahresvolumen von mehr als 50.000,00 € verpflichten, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden. Im Übrigen gelten für den Geschäftsführer dieselben Vertretungseinschränkungen, wie sie satzungsgemäß auch für den Vorstand gelten.
- (3) Vorstand und Geschäftsführung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Geschäftsführer informiert den Vorstand regelmäßig über alle Angelegenheiten, die in seinem Verantwortungsbereich aufgetreten sind. Der Geschäftsführer beachtet die Vorgaben von Präsidium und Vorstand.
- (4) Der Geschäftsführer berichtet dem Präsidium laufend im Rahmen der Präsidiumssitzungen über die laufende Geschäftsführung und alle relevanten Vorgänge. Berichte des Geschäftsführers stimmt dieser vor Versand an das Präsidium mit dem Vorstand ab. Bei Unstimmigkeiten erhält das Präsidium den Bericht des Geschäftsführers sowie eine Stellungnahme des Vorstandes.
- (5) Der Geschäftsführer unterrichtet das Präsidium auch außerhalb der Sitzungen über Vorgänge, die eine schnelle Entscheidungsfindung notwendig machen oder auch außerhalb des Sitzungsrhythmus des Präsidiums für dieses von Interesse sein können. Soweit eine Geschäftsverteilung festgelegt ist, erfolgt die Unterrichtung gegenüber dem Inhaber des Geschäftsbereiches.

§ 7 Abwesenheiten und Vertretung

- (1) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand vertreten. Die Vertretung des Vorstandes erfolgt durch ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied des Direktoriums. Die Vertretungsregelung ist vorab mit Zustimmung des Präsidiums festzulegen. Vorstand und Geschäftsführung informieren sich gegenseitig über Abwesenheitszeiten.
- (2) Abwesenheitszeiten von mehr als einem Tag stimmt der Geschäftsführer zuvor mit dem Vorstand ab, damit eine Vertretung im Amt gewährleistet ist. Für die Genehmigung von Urlaubsanträgen des Geschäftsführers ist der Vorstand zuständig.
- (3) Abwesenheitszeiten des Vorstandes von mehr als 2 Tagen stimmt dieser mit dem Präsidenten ab. Urlaube sind durch den Präsidenten genehmigen zu lassen.
- (4) Im Vertretungsfalle werden die Geschäfte des Vertretenen in dessen Sinne und nach dessen Vorgaben weitergeführt. Geschäfte, die Aufschub dulden, sollen bis nach der Wiederkehr des Vertretenen aufgeschoben werden. Am Ende einer Vertretung ist der Vertretene zumindest im Rahmen eines Gespräches über alle Geschäftsvorfälle zu informieren, die während der Zeit der Vertretung aufgetreten sind. Getroffene Entscheidungen sind mitzuteilen, auf aufgeschobene Geschäftsvorfälle ist gesondert hinzuweisen.

Lüdenscheid, den 04.07.2013

Das Präsidium